

# RS Vwgh 2004/2/17 2002/06/0122

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.02.2004

## Index

20/05 Wohnrecht Mietrecht

## Norm

MRG §30 Abs2 Z15;

## Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Zusammenhang mit § 30 Abs. 2 Z. 15 MRG bereits wiederholt darauf verwiesen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 18. Juni 2003, Zl. 2001/06/0176, und die in diesem angeführte Vorjudikatur), dass es sich bei dieser Bestimmung um eine auf die Einschränkung bestehender Privatrechte gerichtete und daher im Zweifel restriktiv auszulegende Norm handelt und der Tatbestand der Schaffung von Wohnräumen im Sinne des § 30 Abs. 2 Z. 15 MRG (jedenfalls) nicht erfüllt ist, wenn Ziel der beabsichtigten Bauführung lediglich die Schaffung von Luxuswohnungen ist oder durch das Vorhaben die Anzahl der Wohnungen oder die gesamte Wohnfläche nur geringfügig vermehrt wird.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002060122.X01

## Im RIS seit

18.03.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)